S 7 RJ 525/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 RJ 525/98
Datum	15.12.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 51/00
Datum	07.06.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Leipzig vom 15. Dezember 1999 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die GewÃ¤hrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit.

Die am â¦ 1945 geborene KlÃ¤gerin erlernte in der Zeit von September 1960 bis August 1963 den Beruf einer Konditorin, erwarb am 31. August 1963 das entsprechende Facharbeiterzeugnis und war als solche bis Juli 1968 beschÃ¤ftigt. Von Oktober 1968 bis August 1969 war sie als Produktionsarbeiterin und von Oktober 1974 bis August 1975 sowie von Oktober 1980 bis zur betrieblichen KÃ¼ndigung zum Oktober 1991 als Lagerarbeiterin/Lageristin tÃ¤tig. Nach einer BeschÃ¤ftigung in einer ArbeitsbeschaffungsmaÃnahme von November 1991 bis Dezember 1992 ist die KlÃ¤gerin seitdem arbeitslos.

Den am 22. Oktober 1997 gestellten Antrag auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit begrÃ¼ndete sie mit Herz-, Magen- und RÃ¼ckenbeschwerden seit 1995.

Im Verwaltungsverfahren lagen der Beklagten vor:

â ein Befundbericht der Dr. K â¦, FachÃ¤rztin fÃ¼r Allgemeinmedizin, vom 27. November 1996 mit Fremdbefunden, â ein Befundbericht des Dr. B â¦, Facharzt fÃ¼r OrthopÃ¤die, vom 09. Januar 1998 sowie â das Gutachten der Dr. St â¦, FachÃ¤rztin fÃ¼r Innere Medizin (GutachterÃ¤rztin), vom 02. Februar 1998, wonach der KlÃ¤gerin ein nur noch unter halbschichtiges LeistungsvermÃ¶gen als Lageristin und fÃ¼r leichte TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes ohne hÃ¤ufiges Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten und ohne hÃ¤ufiges Klettern oder Steigen ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen bescheinigt wurde.

Mit Bescheid vom 17. MÃ¤rz 1998 lehnte die Beklagte den Rentenantrag unter Verweis auf ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ab. Den am 31. MÃ¤rz 1998 erhobenen Widerspruch wies die Beklagte mit Bescheid vom 09. September 1998 zurÃ¼ck. Die KlÃ¤gerin sei nach ihrem beruflichen Werdegang der Berufsgruppe der angelernten Arbeiter zuzuordnen und auf alle ungelernten TÃ¤tigkeiten im Bereich des allgemeinen Arbeitsmarktes, mit Ausnahme solcher, die nur einen geringen qualitativen Wert hÃ¤tten, verweisbar. Mit den bestehenden gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen kÃ¶nne die KlÃ¤gerin zwar nur noch zweistÃ¼ndig bis unter halbschichtig als Lagerarbeiterin in einem Schraubenlager tÃ¤tig sein. Sie sei jedoch in der Lage, vollschichtig leichte und mittelschwere Arbeiten noch halb- bis unter vollschichtig, ohne hÃ¤ufiges Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten sowie ohne hÃ¤ufiges Klettern oder Steigen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu verrichten.

Auf die am 15. September 1998 erhobene Klage hat das Sozialgericht Leipzig Befundberichte von Dr. B â¦, vom 09. Oktober 1998, Dr. R â¦, Facharzt fÃ¼r Urologie, vom 25. Oktober 1998, Dr. E â¦, HausÃ¤rztin, vom 28. Oktober 1998 mit Fremdbefunden sowie von Dr. K â¦, vom 05. November 1998, eingeholt. Des Weiteren hat es Dr. P â¦, Facharzt fÃ¼r Allgemein- und Betriebsmedizin, mit der Erstellung eines fachÃ¤rztlichen Gutachtens beauftragt. Dieser erhob, nach ambulanter Untersuchung am 27. Juli 1999, in seinem Gutachten vom 14. Oktober 1999, folgende Feststellungen/Diagnosen:

â geringgradiger Herzklappenfehler und unvollstÃ¤ndige Trennung der HerzvorhÃ¶fe,
â VerschleiÃerkrankung der WirbelsÃ¤ule, insbesondere Bandschei benschaden der HalswirbelsÃ¤ule und Spondylose der Brust- und LendenwirbelsÃ¤ule,
â depressive Reaktionen in den RÃ¼ckgangsjahren und bei unsicherer sozialer Lage,
â Blasensenkung mit sog. StreÃinkontinenz und wiederkehrenden Pilzinfektionen im Genitalbereich,
â ÃbergewichtÃ.

Die unvollstÃ¤ndige Trennung der HerzvorhÃ¶fe und die geringgradige Herzklappeninsuffizienz hÃ¤tten auf die LeistungsfÃ¤higkeit im Erwerbsleben keinen Einfluss, zumal sie therapeutisch nicht behandelt werden mÃ¼ssten. Trotz eines rÃ¶ntgenologisch nachgewiesenen Korrelates der geschilderten RÃ¼ckenbeschwerden kÃ¶nne sich die KlÃ¤gerin noch gut bewegen. Die subdepressive bis depressive Verstimmung resultiere aus der unsicheren sozialen Lage und dem daraus begrÃ¼ndeten Rentenbegehren. Die gynÃ¤kologischerseits nachgewiesene Blasensenkung mit einhergehendem spontanem HarntrÃ¤ufeln kÃ¶nne durch einfache Hilfsmittel, z.B. Vorlagen, ausgeglichen werden. Mit diesen GesundheitsbeeintrÃ¤chtigungen sei die KlÃ¤gerin in der Lage, vollschichtig eine leichte kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeit, vorzugsweise im Sitzen, aber durchaus verbunden mit Gehen und Stehen, ohne reine StehtÃ¤tigkeit, auszuÃ¼ben. Das Handgeschick, die FunktionstÃ¼chtigkeit der Sinnesorgane, das Reaktions- und SteuervermÃ¶gen, die Auffassungsgabe, die Merk- und KonzentrationsfÃ¤higkeit sowie die KommunikationsfÃ¤higkeit seien nicht eingeschrÃ¤nkt. Ãber die Ã¼blichen Essens- und Erholungspausen seien weitere Pausen nicht erforderlich. Die KlÃ¤gerin kÃ¶nne Wegstrecken bis 5 km hintereinander zurÃ¼cklegen und Ã¶ffentliche Verkehrsmittel, einen PKW oder ein Fahrrad benutzen. Das gegenwÃ¤rtige Leistungsbild bestehe im Prinzip schon seit der Rentenantragstellung 1997.

Mit Gerichtsbescheid vom 15. Dezember 1999 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Der Leistungsbeurteilung des Dr. P â¦ folgend hat es ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten festgestellt und die KlÃ¤gerin, ausgehend von der bisherigen TÃ¤tigkeit als Lagerarbeiterin (angelernte Lagerarbeiterin im oberen Bereich), auf eine TÃ¤tigkeit als PfÃ¶rtnerin verwiesen.

Die KlÃ¤gerin verweist zur BegrÃ¼ndung ihrer am 08. Februar 2000 bei dem Sozialgericht Leipzig eingelegten Berufung auf eine neurologisch-psychiatrische Behandlung bei Frau Dr. K â¦

Die KlÃ¤gerin vertritt die Auffassung, ihr Gesundheitszustand habe sich weiter verschlechtert.

Die KlÃ¤gerin beantragt sinngemÃ¤Ã,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Leipzig vom 15. Dezember 1999 abzuÃ¤ndern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 17. MÃ¤rz 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09. September 1998 zu verurteilen, ihr eine Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, hilfsweise wegen BerufsunfÃ¤higkeit zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie verweist auf die AusfÃ¼hrungen im Gerichtsbescheid, ist jedoch der Auffassung, die KlÃ¤gerin sei der Gruppe der angelernten Arbeiter im unteren Bereich, mit der

Folge der Verweisbarkeit auf den allgemeinen Arbeitsmarkt, zuzuordnen.

Der Senat hat Befundberichte der Dipl.-Med. K â¦, FachÃ¤rztin fÃ¼r Neurologie/Psychiatrie, vom 26. April 2000 und vom 15. Dezember 2000 sowie ein neurologisch-psychiatrisches Gutachten von Dr. Sch â¦ eingeholt. Nach ambulanter Untersuchung am 23. MÃ¤rz 2001 wurden folgende Diagnosen/Feststellungen erhoben:

â AnpassungsstÃ¶rung im Sinne einer lÃ¤ngeren depressiven Reaktion gemÃ¤Ã ICD 10: F 43.21

BezÃ¼glich der kÃ¶rperlichen LeistungsfÃ¤higkeit ergÃ¤ben sich keine Abweichungen zu den Feststellungen der Vorgutachter. Die KlÃ¤gerin sei in der Lage, vollschichtig kÃ¶rperlich leichte, gelegentlich auch mittelschwere TÃ¤tigkeiten zu verrichten. Ein Wechsel der Arbeitsposition sei gÃ¼nstig, jedoch kÃ¶nne auch in einer Arbeitsposition lÃ¤ngere Zeit gearbeitet werden. WÃ¤hrend gelegentliches Heben und Tragen sowie BÃ¼cken zumutbar sei, sollten TÃ¤tigkeiten im Hocken oder Knien, Arbeiten Ã¼ber Kopf oder in sonstiger Zwangshaltung sowie Steigen auf Treppen, Leitern und GerÃ¼sten, Arbeiten am FlieÃband oder an laufenden Maschinen (in Zwangshaltungen oder einseitiger Arbeitsposition bzw. unter erheblichem Zeitdruck), nicht ausgefÃ¼hrt werden. KommunikationsfÃ¤higkeit sei trotz der leichtgradigen depressiven Verstimmung gegeben. EinschrÃ¤nkungen bezÃ¼glich des Weges zur ArbeitsstÃ¤tte bestÃ¼nden nicht. Eine TÃ¤tigkeit als Mitarbeiterin in der Poststelle kÃ¶nne die KlÃ¤gerin sowohl von der kÃ¶rperlichen Verfassung, wie auch von den psychisch-geistigen Voraussetzungen her verrichten.

Der Senat hat zur TÃ¤tigkeit einer Mitarbeiterin in der Poststelle das berufskundliche Gutachten der Diplom-Verwaltungswirtin S â¦ H â¦ vom 16. Juni 2000, fÃ¼r das SÃ¤chsische Landessozialgericht in anderer Sache, beigezogen und den Beteiligten zur Kenntnisnahme Ã¼bermittelt.

Zum Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gemacht wurden die Leistungsakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider Instanzen. Im ÃBrigen wird auf den gesamten Akteninhalt, insbesondere den Inhalt der SchriftsÃ¤tze der Beteiligten, Bezug genommen und verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist unbegrÃ¼ndet.

Zu Recht hat das Sozialgericht Leipzig (SG) die Klage abgewiesen, weil der KlÃ¤gerin ein Anspruch auf die GewÃ¤hrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit nicht zusteht.

Die KlÃ¤gerin ist weder berufs-, noch erwerbsunfÃ¤hig (Â§Â§ 43 Abs. 2 Satz 1, 44 Abs. 2 Satz 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch â SGB VI in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung [a.F.]).

BerufsunfÃ¤higkeit im Sinne des Â§ 43 Abs. 2 SGB VI a.F. liegt nicht vor, da die ErwerbsfÃ¤higkeit der KlÃ¤gerin wegen Krankheit oder Behinderung noch nicht auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen einer kÃ¶rperlich, geistig oder seelisch gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken ist.

Die Beurteilung, wie weit die ErwerbsfÃ¤higkeit einer Versicherten gesunken ist, wird danach getroffen, welchen Verdienst sie in einer TÃ¤tigkeit erzielen kann, auf die sie nach ihrem Gesundheitszustand und nach ihrem bisherigen Beruf zumutbar verwiesen werden kann (vgl. BSG, Urteil vom 28. Februar 1963 â 12 RJ 24/58 â SozR Nr. 24 zu Â§ 1246 RVO -). FÃ¼r die Beurteilung, wie weit die ErwerbsfÃ¤higkeit einer Versicherten gesunken ist, kommt es auf den bisherigen Beruf an (vgl. BSG in SozR 2200 Â§ 1246 RVO Nr. 107 und 169). In der Regel ist dies die letzte versicherungspflichtige TÃ¤tigkeit oder BeschÃ¤ftigung, die vollwertig und nachhaltig verrichtet worden ist (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nrn. 130, 164).

Letzte BeschÃ¤ftigung in diesem Sinne ist die TÃ¤tigkeit als Lagerarbeiterin. Diese hat die KlÃ¤gerin vollwertig bewusst und gewollt von Oktober 1980 bis zur betrieblichen KÃ¼ndigung zum Oktober 1991 zur dauerhaften Einkommenserzielung ausgeÃ¼bt.

Den Beruf als Lagerarbeiterin kann die KlÃ¤gerin nicht mehr vollwertig verrichten. Hiervon geht auch die Beklagte aus. Die mit dieser TÃ¤tigkeit verbundenen kÃ¶rperlich schweren Arbeiten sind mit dem Gesundheitszustand der KlÃ¤gerin nicht mehr vereinbar.

Dennoch liegt BerufsunfÃ¤higkeit bei der KlÃ¤gerin nicht vor. Sie ist zumutbar auf andere TÃ¤tigkeiten verweisbar, bei welchen sie mehr als die HÃ¤lfte des Verdienstes einer gesunden Vergleichsperson erzielen kann.

Zur Bestimmung, auf welche TÃ¤tigkeiten eine leistungsgeminderte Versicherte zumutbar verwiesen werden kann, hat das Bundessozialgericht ein Mehr-Stufen-Schema entwickelt und die Arbeiterberufe in Gruppen eingeteilt. Es gibt die Gruppe der Facharbeiterberufe, der AnlerntÃ¤tigkeiten und der ungelernten TÃ¤tigkeiten (vgl. BSG, Urteil vom 17. Juli 1972 â 5 RJ 105/72 â SozR Nr. 103 zu Â§ 1246 RVO). SpÃ¤ter hat das Bundessozialgericht zu diesen drei Gruppen noch eine weitere Gruppe der "Facharbeiter mit Vorgesetztenfunktion" hinzugefÃ¼gt (vgl. BSG, Urteil vom 30. MÃ¤rz 1977 â 5 RJ 98/76 â BSGE 43, 243), zu welcher auch "besonders hoch qualifizierte Facharbeiter" gehÃ¶ren (vgl. BSG, Urteil vom 19. Januar 1978 â 4 RJ 81/77 â BSGE 45, 276). Diesem Schema ist eigentÃ¼mlich, dass jeder Versicherte auf TÃ¤tigkeiten zumutbar verwiesen werden kann, die eine Stufe tiefer einzuordnen sind, als es dem bisherigen Beruf entspricht. Ein Facharbeiter kann daher auf AnlerntÃ¤tigkeiten, ein angelernter Arbeiter auf ungelernte TÃ¤tigkeiten verwiesen werden.

Es kann dahinstehen, ob die TÃ¤tigkeit als Lagerarbeiterin der Gruppe der angelernten Arbeiter im oberen oder im unteren Bereich zuzuordnen ist. Zumindest ist diese TÃ¤tigkeit nicht dem Beruf der Facharbeiter mit einer Ausbildung von

regelmÃ¤Ã□ig drei Jahren gleichzustellen, da die KlÃ¤gerin nach eigenen Angaben Ã¼ber eine entsprechende Ausbildung/Anlernung oder einen Berufsabschluss nicht verfÃ¼gt. Selbst im Falle der Zuordnung zur Gruppe der angelernten Arbeitnehmer im oberen Bereich ist die KlÃ¤gerin sozial zumutbar auf TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes â□□ mit Ausnahme solcher, die nur einen ganz geringen qualitativen Wert besitzen -, die sich durch das Erfordernis einer Einweisung und Einarbeitung oder die Notwendigkeit beruflicher oder betrieblicher Vorkenntnisse auszeichnen (vgl. BSG in SozR 2200 Â§ 1248 Nr. 143, Seite 473 m.w.N.), verweisbar. Bei angelernten Arbeitnehmern im oberen Bereich ist eine VerweisungstÃ¤tigkeit konkret zu benennen. Der KlÃ¤gerin ist objektiv und subjektiv die TÃ¤tigkeit einer Mitarbeiterin in der Poststelle zumutbar. Nach dem beigezogenen berufskundlichen Gutachten der Diplom-Verwaltungswirtin S â□¦ H â□¦ vom 16. Juni 2000 handelt es sich bei der TÃ¤tigkeit einer Mitarbeiterin in der Poststelle generell um eine kÃ¶rperlich leichte, geistig einfache und routinemÃ¤Ã□ige BÃ¼rohilfsarbeit, welche im Wechsel der KÃ¶rperhaltungen zwischen Gehen, Stehen und Sitzen ausgeÃ¼bt wird, so dass Zwangshaltungen vermieden werden kÃ¶nnen. Diese Arbeit bedingt kein schweres Heben oder Tragen von Lasten, denn die zu transportierenden SchriftstÃ¼cke kÃ¶nnen mittels fahrbarer Wagen befÃ¶rdert werden. Die Arbeit erfordert Genauigkeit und Konzentration. FÃ¼r die vorbenannte TÃ¤tigkeit wird grundsÃ¤tzlich kein anerkannter Ausbildungsabschluss oder eine bestimmte Ausbildung vorausgesetzt. Eine Anlernung/Einarbeitungszeit ist jedoch Ã¼blich. TÃ¤tigkeiten dieser Art kÃ¶nnen auch von Berufsfremden innerhalb einer Einarbeitungszeit von maximal drei Monaten ausgefÃ¼hrt werden. Die Entlohnung erfolgt im Ã¶ffentlichen Dienst nach den VergÃ¼tungsgruppen BAT VIII/X, in der privaten Wirtschaft in den Gehaltsgruppen 1 oder 2 des jeweiligen Tarifvertrages und ist der KlÃ¤gerin nach ihrer beruflichen Qualifikation sozial zumutbar. ArbeitsplÃ¤tze dieser Art stehen trotz rÃ¼cklÃ¤ufiger Tendenzen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch in genÃ¼gender Anzahl zur VerfÃ¼gung. Es handelt sich hierbei nicht ausschlieÃ□lich um SchonarbeitsplÃ¤tze. Die KlÃ¤gerin verfÃ¼gt seit der Rentenantragstellung zumindest noch Ã¼ber ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r kÃ¶rperlich leichte TÃ¤tigkeiten, ohne reine StehtÃ¤tigkeiten, ohne hÃ¤ufiges Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten sowie ohne hÃ¤ufiges Klettern oder Steigen. Insoweit folgt der Senat den AusfÃ¼hrungen der Dres. Strenge und Pfeifer. Beide SachverstÃ¤ndige haben zu verschiedenen Zeitpunkten im Wesentlichen gleiche Befunde erhoben, aus welchen sich nachvollziehbar nur eine qualitative Minderung des LeistungsvermÃ¶gens auf mindestens noch leichte kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten, nicht hingegen eine solche der quantitativen LeistungsfÃ¤higkeit ergibt. Auf die entsprechenden AusfÃ¼hrungen im Gerichtsbescheid des Sozialgerichtes wird vollumfÃ¤nglich Bezug genommen und verwiesen (Â§ 153 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz â□□ SGG -).

Diese Leistungsbeurteilung wird bestÃ¤tigt durch das Gutachten des Dr. Sch â□¦ vom 23. MÃ¤rz 2001. BezÃ¼glich der kÃ¶rperlichen LeistungsfÃ¤higkeit ergeben sich keine Abweichungen zu den Feststellungen der Vorgutachter. KommunikationsfÃ¤higkeit ist trotz der leichtgradigen depressiven Verstimmung gegeben. EinschrÃ¤nkungen bezÃ¼glich des Weges zur ArbeitsstÃ¤tte bestehen nicht. Eine TÃ¤tigkeit als Mitarbeiterin in der Poststelle kann die KlÃ¤gerin nach den

Ã¼berzeugenden Feststellungen des SachverstÃ¤ndigen, in Kenntnis des berufskundlichen Gutachtens der Diplom-Verwaltungswirtin S â¦ H â¦, sowohl von der kÃ¶rperlichen Verfassung, wie auch von den psychisch-geistigen Voraussetzungen her, vollschichtig verrichten. Somit ist sie auch in der Lage, sich auf diese berufsfremde TÃ¤tigkeit umzustellen und sich innerhalb von drei Monaten darin einzuarbeiten. Eine andere Leistungsbeurteilung ergibt sich aus den eingeholten Befundberichten der Dipl.-Med. K â¦ nicht. Die angegebene Diagnose AngststÃ¶rung mit Depression ist aus den Gutachten der Dres. P â¦ und Sch â¦ bekannt und sozialmedizinisch gewÃ¼rdigt worden. Eine Verschlechterung auf neurologisch-psychiatrischem Gebiet hat Dipl.-Med. K â¦ nicht mitgeteilt.

Mit dem vollschichtigen LeistungsvermÃ¶gen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ist die KlÃ¤gerin nicht berufsunfÃ¤hig. Bei einer auf das allgemeine Arbeitsfeld verweisbaren Versicherten bedarf es nach dem Urteil des Bundessozialgerichtes vom 01. MÃ¤rz 1984 (4 RJ 43/83 â SozR 2200 Â§ 1246 RVO Nr. 117) nur dann der konkreten Benennung zumindest einer VerweisungstÃ¤tigkeit, wenn die KlÃ¤gerin selbst leichte TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes nur noch mit vielfÃ¤ltigen und/oder erheblichen gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen ausfÃ¼hren kann. Dies ist jedoch nicht der Fall. Eine Summierung ungewÃ¶hnlicher LeistungseinschrÃ¤nkungen oder eine sonstige schwerwiegende Behinderung, die es der KlÃ¤gerin auch bei vollschichtiger EinsatzfÃ¤higkeit unmÃ¶glich macht, eine geeignete ErwerbstÃ¤tigkeit aufzunehmen, so genannte "KatalogfÃ¤lle" (vgl. BSG, Urteil vom 25. Juni 1986 â 4 a RJ 55/84 â SozR 2200 Â§ 1246 RVO Nr. 137), liegen nicht vor. Insbesondere ist die KlÃ¤gerin nicht am ZurÃ¼cklegen des Arbeitsweges, also des Weges von ihrer Wohnung bis zu einer etwaigen ArbeitsstÃ¤tte (vgl. BSG, Urteil vom 17. Dezember 1991 â 13/5 RJ 43/90 â SozR 3-2200 Â§ 1247 RVO Nr. 10), gehindert. BetriebsunÃ¼bliche Pausen (vgl. BSG, Urteil vom 30. Mai 1984 â 5a RKn 18/83 â SozR 2200 Â§ 1247 RVO Nr. 43) muss sie wÃ¤hrend der Arbeitszeit nicht einhalten.

Der Umstand, dass es in einer Zeit angespannter Arbeitsmarktlage schwierig ist, einen passenden Arbeitsplatz zu finden, und die Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit (BA) zu einer derartigen Vermittlung nicht in der Lage ist, ist kein Grund zur GewÃ¤hrung einer Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit. Denn bei vollschichtiger EinsatzmÃ¶glichkeit ist der Arbeitsmarkt der gesamten Bundesrepublik Deutschland zu berÃ¼cksichtigen, und es kommt auf die Zahl der vorhandenen, nicht auf die Zahl der gerade freien ArbeitsplÃ¤tze an (vgl. BSG, GroÃer Senat, Beschluss vom 19. Dezember 1996 â GS 2/95 â BSGE 80,24 -).

Nachdem die KlÃ¤gerin nicht berufsunfÃ¤hig im Sinne des Â§ 43 Abs. 2 SGB VI (a.F.) ist, hat sie erst recht keinen Anspruch auf die GewÃ¤hrung einer Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit nach den strengeren Vorschriften des Â§ 44 SGB VI (a.F.). Bei einem LeistungsvermÃ¶gen von mehr als sechs Stunden tÃ¤glich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sind auch die Voraussetzungen zur GewÃ¤hrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit gemÃ¤Ã Â§ 43 Abs. 1 Satz 2 SGB VI (in der Fassung ab dem 01. Januar 2001 BGBl. 2000, Teil I, Seite 1827) nicht erfÃ¼llt.

Die Anwendung der Â§Â§ 43, 44 SGB VI a.F. resultiert aus der Rentenantragstellung vom 22. Oktober 1997 (Â§ 300 Abs. 2 SGB VI).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 SGG.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen fÃ¼r die Zulassung nach Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG nicht vorliegen.

Erstellt am: 14.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024